

Deutsche Botschaft Bukarest
Str. Cpt. Av. Gheorge Demetriade 6-8
011849 București

Per E-Mail: soz-1@buka.auswaertiges-amt.de

IIIa6

bearbeitet von:
Dr. Melanie Lahr

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-5247
Fax -

iiiia6@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 15. August 2023

AZ: IIIa6-96-Anfrage Deutsche Botschaft
Bukarest

**Weitere Fragen des rumänischen Arbeitgeberverbands
U.N.T.R.R bzgl. Entsendung im Straßentransport**

Sehr geehrte Frau Empen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rückmeldung mit dem Schreiben vom 22. Mai 2023, in dem Sie um die Beantwortung von Folgefragen der „Nationalen Vereinigung der rumänischen Straßentransportarbeiter“ (U.N.T.R.R) bitten. Diese betreffen insbesondere die Aktualisierung der Angaben zur Verpflegungspauschale nach der Sozialversicherungsentgeltordnung (SvEV) (hierzu unter 1.) und die Klarstellung der bereitzuhaltenden Unterlagen während der Standkontrolle auf der Straße und der nachgelagerten Kontrolle, auch der Berücksichtigung der Gewichtsgrenzen (hierzu unter 2.).

Bitte erlauben Sie auch hier zunächst den Hinweis, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Rechtsberatung im Hinblick auf konkrete Fallgestaltungen durchführen kann. Die rechtsverbindliche Auslegung und Anwendung der arbeitsrechtlichen Vorschriften obliegt den Gerichten. Gern geben wir aber allgemeine Hinweise zum Verständnis der einschlägigen rechtlichen Vorgaben.

1.

Auf Ihre Auskunftsbitte vom 27. März 2023 verwiesen wir darauf, dass es aktuell keine gesetzliche oder allgemeinverbindliche tarifvertragliche Regelung gibt, die eine zwingende Lohnzulage für die Verpflegung von Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern vorsieht.

Daran anschließend bitten Sie nunmehr um Mitteilung der Aktualität der Angaben zur Verpflegungspauschale gemäß der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) mit Hinweis auf einen früheren Schriftwechsel, in dem es im Kern um die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns gemäß dem Mindestlohngesetz und die Anrechenbarkeit von Entsendezulagen ging.

Wir verstehen Ihre Frage daher dahingehend, dass Sie um Klarstellung bitten, welche Entsendezulagen auf die Zahlung des Mindestlohns angerechnet werden können.

Bei dem **Mindestlohn** handelt es sich um einen Bruttolohn, der wegen des zwingenden Charakters der §§ 1 und 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) als Geldleistung zu berechnen und auszuzahlen ist. Die Entlohnung im Wege der Gewährung von Sachbezügen, also Leistungen des Arbeitgebers, die dieser als Gegenleistung für die Arbeitsleistung in anderer Form als in Geld erbringt, ist grundsätzlich nicht zulässig. Aktuell beträgt der Mindestlohn **12,00 Euro brutto pro Stunde**. Der gesetzliche Mindestlohn soll zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro brutto pro Stunde steigen und zum 1. Januar 2025 12,82 Euro brutto pro Stunde.

Die **Anrechenbarkeit von Entsendezulagen** wird in § 2b des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) geregelt: Erhält die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit Sitz im Ausland eine Zulage für die Zeit der Arbeitsleistung im Inland (Entsendezulage), kann diese auf die Entlohnung angerechnet werden. Dies gilt nicht, soweit die Entsendezulage zur Erstattung von Kosten gezahlt wird, die infolge der Entsendung tatsächlich entstanden sind (Entsendekosten). Als Entsendekosten gelten insbesondere Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Legen die für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen nicht fest, welche Bestandteile einer Entsendezulage als Erstattung von Entsendekosten gezahlt werden oder welche Bestandteile einer Entsendezulage Teil der Entlohnung sind, wird unwiderleglich vermutet, dass die gesamte Entsendezulage als Erstattung von Entsendekosten gezahlt wird. Dies hat zur Folge, dass die Entsendezulage nicht auf die in Deutschland vorgeschriebene Entlohnung angerechnet werden kann.

Die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung greift nicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass in den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Arbeitsbedingungen geregelt ist, welchem Zweck die Entsendezulage dient und in welchem Umfang sie der Kostenerstattung oder anderen Zwecken dient. Die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Arbeitsbedingungen werden bei grenzüberschreitender Beschäftigung aufgrund der Vorgaben nach Artikel 8 der Rom I-Verordnung im Regelfall die nach dem Recht des Herkunftsstaates sein, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

regelmäßig beschäftigt ist. Die Präzisierung der Zwecke der Entsendezulage kann sich etwa aus dem Arbeitsvertrag, dem Tarifvertrag oder Gesetz ergeben.

Abschließend ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Übergangsregelung des **§ 27 AEntG für den Straßenverkehr**, nach der die Vorgaben zur Anrechenbarkeit von Entsendezulagen gemäß § 2b AEntG nicht im Straßenverkehr galten, **außer Kraft** getreten ist. Mithin kann auch nicht mehr auf die bisherigen Regelungen zurückgegriffen werden, wie etwa in dem Fall, dass die tatsächlichen Aufwendungen nicht aufgeklärt werden können und vom Tagegeld der nach § 2 SvEV festgesetzte Wert für Unterkunft- und Verpflegungsleistungen abgezogen werden kann. Vielmehr gilt § 2b AEntG, insbesondere die unwiderlegbare Vermutung der Erstattung von Entsendekosten, wenn keine konkrete Regelung in den für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen erfolgt.

2.

In Ihrer zweiten Fragen bitten Sie um Klarstellung, welche Unterlagen im Rahmen einer Standkontrolle und einer nachgelagerten Kontrolle über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorgelegt werden müssen.

Entsprechend den Regelungen in § 17 Absatz 2a MiLoG und § 19 Absatz 2a AEntG müssen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die Güter oder Personen im Straßenverkehrssektor befördern und unabhängig von der Gewichtsklasse des Fahrzeugs, die folgenden Unterlagen mit sich führen und im Rahmen einer auf der **Straße vorgenommenen Kontrolle** den Behörden der Zollverwaltung als Schriftstück oder im elektronischen Format vorlegen:

- eine Kopie der Anmeldung der Entsendung (nur im Entsendefall),
- Nachweise über die Beförderungen und
- alle Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers, einschließlich Fahrerkarte.

Kraftverkehrsunternehmen müssen sicherstellen, dass der Kraftfahrerinnen oder dem Kraftfahrer diese Unterlagen als Schriftstück oder elektronisch zur Verfügung stehen.

Nach Beendigung eines Beschäftigungszeitraums haben Kraftverkehrsunternehmen gemäß den Regelungen in § 17 Absatz 2b MiLoG und § 19 Absatz 2b AEntG darüber hinaus insbesondere die folgenden Unterlagen auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung innerhalb von acht Wochen **über das Binnenmarkt-Informationssystem** zu übermitteln:

- Unterlagen über die Entlohnung der Kraftfahlerin oder des Kraftfahrers einschließlich der Zahlungsbelege
- den Arbeitsvertrag oder gleichwertige Unterlagen
- Unterlagen über die Zeiterfassung, insbesondere die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.

Die Einzelheiten hierzu können Sie den Websites der Zollverwaltung entnehmen:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Sonstige-Pflichten/sonstige-pflichten_node.html

sowie

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohngesetz-grenzueberschreitender-Personen-und-Gueterbefoerderung/mindestlohngesetz-grenzueberschreitender-personen-und-gueterbefoerderung_node.html.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Melanie Lahr